

*Johann Adam Brändl berichtet Stephan Christoph von Harpprecht, dass der Pfarrer von Schaan gegen den Einzug des Zehnts vom Neubruch. Ausf. Hohenliechtenstein, 1719 August 21, AT-HAL, H 2612, unfol.*

[7] Hoch edelgebohrner. Gnädiger herr.<sup>1</sup>

Es ist in dem strittig wordenen treuen guth gestern ein fuhr haupt-zehendt gefallen. Als habe solchen durch den zehendtner zusammentragen und sofort zur gnädigster herrschafft handen einführen lassen wollen, kaum aber dieses der pfarrer zu Schann erfahren, ist er gleich auf Hohenliechtenstein erschinen und darwider durch den landtschreiber<sup>2</sup> bey mir kräfttigst protestiren lassen. Nachdeme aber dieses guth eines von denen, so die herren graffen<sup>3</sup> so wiederrechtlich verkaufft, und dahero iure soli<sup>4</sup> nach lauth des gnädigsten rescritti<sup>5</sup>, sogar die darauf gewachsene sammendliche frucht, geschweige der zehenden gnädigster herrschafft anheymb fallen solle. Als habe vorgedachten zehenden gleichwollen einzyhen und interim ad locum tertium<sup>6</sup> ohngeachtet des pfarrers abermahlicher protestation ablegen lassen.

Kann auch weitter occasion des vor gedachten gnädigsten rescritti wegen des neuen guts<sup>7</sup> nicht ohnverhalten, und zwar umbsoweniger als die diesfällige execution indeme herren landtvogt<sup>8</sup> dato nicht in loco<sup>9</sup> durch mich allein wird wollen exerciret werden, welcher gestalten die in mehr gedachten gnädigsten rescritt endthaltene tituli als Gütter<sup>10</sup> in fine § nicht dieses neue gut, welches erst anno 1705 ausgereütet und dahero nicht einmahl die neuen, geschweige in alten urbar vor eine wys hatt können angesetzt werden, sondern solle dardurch [2] dass in der au seyende Haberfeld<sup>11</sup>, welches mann vor zeitten die wys in der au genendt hatt, verstanden werden solle. Welches auch nach inhalt des urbar die Schaner zu mähen, zu heuen und einzuführen sich nicht weigern.

Die in titulo Wald endhaltene § derer 23, und darunder auch Schaner, Vaduzer und Schweitzer Au<sup>12</sup> begriffen, seyndt alle in der gantzen graffschafft beschribene wälder, auen und gesteuden, ob nun solche alle ohne dass die unterthanen einiges ius daran rechtmassig zu genüssen haben, gnädigster herrschafft eigenthumblich zugehörig, wierd es das alte urbarium besser geben, jedoch werden heütiges tags zur gnädigster herrschafftlichen dinsten und eigennutz über 5, und zwahr in die mit dem adjuncto gantz eigen gezogen, und in denen übrigen aber nur die jagtbahrkeit genuzet wird. Welches gleichwie ich euer gnaden umb derendwillen gehorsamsten berichten, umb damit hierüber fernere nähere instruction zu erhalten, wie bey etwa vornehmender execution diese

---

<sup>1</sup> *Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Harpprecht von Harpprechtstein, Stephan Christoph; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 334–335.*

<sup>2</sup> *Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: HLFL 1, S. 484.*

<sup>3</sup> *Grafen von Hohenems.*

<sup>4</sup> *Geburtsort- oder Territorialprinzip.*

<sup>5</sup> *Befehle.*

<sup>6</sup> *„interim ad locum tertium“: inzwischen an einen dritten Ort.*

<sup>7</sup> *Der Novalzehntstreit im Fürstentum Liechtenstein dauerte von 1719 bis 1721. Dabei handelte es sich um den Neubruchzehnt oder Novalzehnt auf Neubruch (Neugrütt), das heißt der Zehnt, der auf durch Rodung nutzbar gemachtes neues Land eingezogen wurde. In Vaduz und Schellenberg hatten bis zur Regierung von Anton Florian von Liechtenstein die Geistlichen das alleinige Vorrecht, diesen Zehnt einzuziehen. Der Streit wurde 1721 mit einem Kompromiss beigelegt und dieser Zehnt von da an je zur Hälfte an den regierenden Fürsten und die Geistlichen abgeliefert. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-Stadt- Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Bd. 102, Leipzig 1806, S. 494; Alois NIEDERSTÄTTER, Novalzehntstreit 1719–21; in: HLFL 2, S. 654.*

<sup>8</sup> *Joseph Grentzing von Strassberg (um 1660–1729) war von 1715 bis 1719 Landvogt von Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Grentzing von Strassberg, Josef; in: HLFL 1, S. 309.*

<sup>9</sup> *im Amt.*

<sup>10</sup> *Kapitel im Urbar von Vaduz.*

<sup>11</sup> *Haberfeld. Wiesen, Äcker und Straße in Vaduz. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 311.*

<sup>12</sup> *Schweizerau (†). Unbekannt. Örtlich ident mit Schweizerwesa. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 671.*

widerholte fundamente zu manutemiren habe. Als auch mich zu fernern gnädigsten hulden gehorsamst empfehle und ersterbe.

Euer gnaden

Hohenlichtenstein, den 21. Augusti 1719.

Gehorsambster

Johann Adam Bründl<sup>13</sup> manu propria

[ $\beta$ ] [*Dorsalvermerk*]

Im abseyn des (title) herrn von Harpprecht von (titel) herrn von Königshoven zu eröffnen.

[*Adresse*]

Dem hochedlgebohrnen herrn Stephan Christoph von Harpprechten, des in Schlesien zu Troppau und Jägerndorf regirenden herzogs hochmeritirten hofrath und cassæ-directori.

Ihro gnaden

Wien<sup>a</sup>

---

<sup>a</sup> Über und unter der Adresse sind die Reste eines roten Lacksiegels aufgedrückt.

---

<sup>13</sup> Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. HILFL 1, S. 113.